

## 12. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlen-/ Mühlenbacher Straße"

### Änderung der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Mühlen-/Mühlenbacher Straße" vom 06.02.1996 erhalten durch diese 12. Änderung für den Geltungsbereich des beiliegenden Deckblatts vom 03.11.2008 folgende ergänzenden/ändernden Festsetzungen:

#### A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

##### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.2 Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.  
Darüber hinaus wird für jedes der drei Teilgebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 1332/2 folgende maximale Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) bezogen auf NN festgesetzt:

Haus 1: 236,10 m ü. NN

Haus 2: 239,90 m ü. NN

Haus 3: 239,40 m ü. NN

Im Übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen weiter.

##### 4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung von Baugrenzen erfolgt durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Balkone am Gebäude Haus 3 dürfen die Baugrenze nach Süden (zur Otto-Laible-Str.) bis zu einer Tiefe von max. 2,50m überschreiten.

##### 5. Nebenanlagen

Carports sind zur Otto-Laible-Str. hin auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern die Carports mit der Längsseite zur Straße errichtet werden und einen Mindestabstand von 2,50 m zu Straße haben.

Im Übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen weiter.

## 6. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Festsetzungen zur Sockelhöhe werden aufgehoben.

Die übrigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

## B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

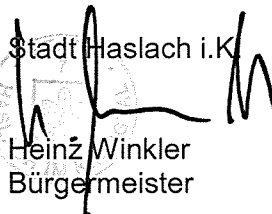
### 1. Gestaltung

b) Dachneigungen

Die Gebäude müssen eine Dachneigung von 28° bis 43° erhalten.

Die übrigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

77716 Haslach i.K., den 3. November 2008

  
Stadt Haslach i.K.  
Heinz Winkler  
Bürgermeister